

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Oerlikon Textile GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer deutschen Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit deutschen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns als Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen unserer Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen unserer Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen unserer Lieferanten nicht länger anerkannt.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

2.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung sowie aller, anfallenden Abgaben, Steuern, Gebühren und Zölle ein.

2.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

2.4. Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt unserer Rechnungsprüfung.

2.5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikel-Nr., die Menge und die Produktreferenz bzw. die Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen, die Liefermenge, die Lieferanschrift und das Datum der Lieferung bzw. Leistungserbringung anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in ziff. 2.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Abweichungen von der Bestellung sind separat anzuzeigen und bedürfen eines deutlichen Hinweises.

3. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

3.1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Änderungen sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich zu vereinbaren.

3.2. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach den Lieferbedingungen der INCOTERMS 2020, DPU - Bestimmungsort gemäß Bestellung, zu erfolgen. Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen.

3.3. Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.5. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

3.6. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

3.7. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 1 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Dieser pauschalierte Schadensersatz ist auf einen höheren vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

3.8. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

3.9. Soweit nicht konkret abweichend geregelt, erhalten wir an Software, die zum Produktlieferungsumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablafenlassen der Software, sowie das Recht, die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder anderen Nutzungsarten und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen.

3.10. Sofern nicht konkret abweichend geregelt, ist das Nutzungsrecht nicht auf einen bestimmten Produktionsstandort oder ein bestimmtes Produktportfolio (z.B. Projekt oder Plattform) von uns beschränkt, sondern umfasst die Nutzung der Software für und in Verbindung mit allen unseren bestehenden und/oder künftigen Produkten sowie unsere interne Nutzung.

3.11. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns verbundene Unternehmen sowie an unsere Subunternehmer, die mit der Fertigung unserer Produkte betraut sind und in diesem Zusammenhang ein Recht zur Nutzung der Software benötigen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareproduktes an Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist. Dieses Recht beinhaltet auch das Recht, Endbenutzern entsprechende Rechte einzuräumen.

3.12. An zur Verfügung gestellter Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Dies umfasst auch das Recht, die vom Lieferanten bereitgestellte Dokumentation, einschließlich des von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Betriebshandbuchs zu nutzen, zu vervielfältigen/nachzudrucken, zu übersetzen, zu modifizieren, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.

3.13. Die Beendigung eines Einzelvertrages (gleich aus welchem Rechtsgrund) lässt etwaige Nutzungsrechte unberührt, die unseren Kunden und/oder verbundenen Unternehmen des Kunden und Endnutzern bis zu dessen Beendigung eingeräumt wurden.

3.14. Open Source Software („OSS“) darf nur dann in den Vertragsprodukten enthalten sein, wenn (i) für diese keine Copyleft-Bedingungen gelten, (ii) dies mit uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (einschl. Fax, E-Mail), und (iii) soweit die entsprechende OSS in einem von uns unterzeichneten ANNEX OSS aufgeführt ist. Hat der Lieferant die Absicht, OSS-Komponenten und/oder OSS-Lizenzen zu aktualisieren, zu modifizieren oder den Vertragsprodukten hinzuzufügen, ist hierfür unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich. Der ANNEX OSS soll mindestens Name und Versions-Nummer der OSS-Komponente sowie eine Herkunfts-URL, sowie Namen und Versions-Nummern der jeweils anwendbaren OSS-Lizenzen der in den Vertragsprodukten enthaltenen oder für deren Nutzung relevanten OSS-Komponenten enthalten.

3.15. Der Lieferant hat sämtliche Pflichten gegenüber dem Inhaber der OSS vollständig einzuhalten, die mit in den Vertragsprodukten enthaltener OSS zusammenhängen (einschließlich z.B. OSS-Lizenzen und Urheberrecht) und stellt insbesondere sämtliche zusätzliche OSS-Materialien und Informationen in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung. Der Lieferant sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen vollständig und zutreffend sind.

3.16. Unbeschadet anderer Rechte, hat der Lieferant uns von allen Schäden freizustellen, die aus einem Verstoß der in den Ziffern 3.14 und 3.15 festgelegten Pflichten entstehen.

4. Qualität, Weitergabe von Aufträgen an Dritte

4.1. Der Lieferant wird ein wirksames Qualitätssicherungs- und Risikomanagement durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird hierzu ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verwenden. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte das Qualitätssicherungs- und Risikomanagement des Lieferanten nach Ankündigung zu überprüfen. Dem Lieferanten ist bekannt, dass wir über ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001 oder gleichwertige Normen verfügen. Produkte und Dienstleistungen werden daher unter Berücksichtigung ihrer energiebezogenen Leistung beschafft.

4.2. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

5. Eigentumssicherung

5.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

5.2. Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt

die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon - außer in Fällen der Arglist - 36 Monate und beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang, 3.8).

6.2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Unsere Untersuchungsspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.4. Sollte der Lieferant nicht nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

6.5. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant uns auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.

6.6. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.7. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

6.8. Sofern nicht konkret abweichend geregelt, hat der Lieferant für Software während der Dauer

der Gewährleistung die Pflicht, (i) uns ohne gesonderte Vergütung zur Behebung kritischer Fehler Fehlerkorrekturen oder Fehlerumgehungen (Fixes und Patches) sowie sämtliche allgemein verfügbaren neuen Versionen oder Updates der Software bereitzustellen, (ii) alle notwendigen Informationen hinsichtlich Fehlerbeschränkung, Fehlerkorrektur und/oder Fehlerumfeld bereitzustellen, sowie (iii) technische Unterstützung am Telefon oder per Email zu erbringen.

7. Produkthaftung

7.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. Rücktritts- und Kündigungsrechte

8.1. Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können.

8.2. Wir sind zudem über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

8.3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden Ziffern 8.1 und 8.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

8.4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

8.5. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 8 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziff. 9.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte, über deren bekannte Verwendung durch uns, keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen die Produkte bekanntermaßen zum Einsatz bestimmt sind, verletzt werden.

9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist,

dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

9.3. Der Lieferant räumt uns ein Nottferigungsrecht und ein kostenloses, weltweites Benutzungsrecht an seinen hierfür erforderlichen Schutzrechten ein, wenn er trotz Setzen einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung seine Lieferpflichten nicht rechtzeitig oder in der geschuldeten Qualität ganz oder teilweise einhalten kann. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.

9.4. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

10.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziff. 10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Einhaltung von Gesetzen

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich alle mitgeteilten und geltenden Richtlinien des Auftraggebers vollständig einzuhalten, einschließlich des Barmag-Verhaltenskodexs für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) in der jeweils gültigen Fassung. Er findet sich unter folgendem Link: [Supplier Code of Conduct](#)

11.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Liefert der Lieferant Produkte oder erbringt Dienstleistungen, die (i) gesetzlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Markt des Europäischen Wirtschaftsraums (z.B. EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 („EUDR“)) oder (ii) entsprechenden Anforderungen in anderen vom Auftraggeber angegebenen Verwendungsländern unterliegen, gewährleistet der Lieferant, dass die Produkte und Dienstleistungen diese Anforderungen zum Zeitpunkt der Lieferung an den Auftraggeber erfüllen.

11.3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für sämtliche Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse Barmag GmbH & Co. KG, Abteilung Einkauf, Leverkusen Str. 65, 42897 Remscheid zu senden:

- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),

- Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code,
- Handelspolitischer Warenursprung,
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

11.4. Für Sonderfälle, wie z.B. die Bereitstellung von Beistellungen durch uns, Bereitstellung von Gütern durch Sublieferanten oder Bereitstellung von Gütern an anderen Lieferorten, sind gesonderte, ergänzende außenwirtschaftsrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

11.5. Der Lieferant sichert zu, auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle notwendigen (Wieder-)Ausfuhrgenehmigungen einzuholen und uns auf Anforderung in Kopie zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant informiert uns unverzüglich, sofern es zu Verzögerungen oder Änderungen bei der Erteilung von (Wieder-)Ausfuhrgenehmigungen kommt und somit die vertragsgemäße Einhaltung der Lieferzeit nicht möglich ist.

11.6. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte keine gefährlichen und/oder kontaminierten Stoffe oder Abfälle jeglicher Art (wie Arsen, Asbest, Blei) enthalten, die am Ursprungs-ort und/oder am endgültigen Bestimmungsort des Produkts oder eines Teils davon gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Liefert der Lieferant Produkte, die selbst bzw. deren Produktbestandteile gesetzlichen Restriktionen, Anforderungen und/oder Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH Verordnung, RoHS/ElektroStoffV, Abfallrahmenrichtlinie/ChemG), verpflichtet sich der Lieferant zur Erfüllung der ihm bezüglich der Produkte obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen. Darüber hinaus stellt der Lieferant der Barmag GmbH & Co. KG für Produkte, die einen besorgniserregenden Stoff (SVHC) der Kandidatenliste gemäß der REACH Verordnung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten, mindestens noch den Namen des betroffenen Stoffes in dem Produkt sowie die enthaltene Menge des SVHC sowie sämtliche Informationen und etwaige Datensätze für die SCIP Datenbank in der von der Barmag GmbH & Co. KG geforderten Art und Weise zur Verfügung. Die Verpflichtungen gelten auch für Verpackungen.

11.7. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Dokumente und Informationen, die zum Nachweis der Einhaltung (i) der Gesetze durch den Lieferanten und (ii) der geltenden Gesetze durch die Produkte und Dienstleistungen, erforderlich oder geeignet sind, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant stellt für jedes Produkt und jede Dienstleistung vollständige und korrekte Informationen zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für alle Dokumente und Informationen, die für Import- und Exportkontrollzwecke benötigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage des Auftraggebers alle für exportkontrollrechtliche Zwecke relevanten Informationen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Erfüllung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

11.8. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach dieser Ziff. 11 wiederholt nicht erfüllt. Wenn der Lieferant gegen geltende Gesetze und/oder die vorstehend genannten Verpflichtungen verstößt, wird er den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen von allen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten freizustellen.

11.9. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf

Gesetze nur insoweit, als diese am Geschäftssitz des Lieferanten oder unserem Geschäftssitz oder am von uns benannten Bestimmungsort Anwendung finden.

12. Geheimhaltung

12.1. Sofern und soweit nicht zwischen Auftraggeber und Lieferanten ein gesondertes NDA (non disclosure agreement) vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

12.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

12.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. 12 verpflichten.

13. Datenschutz

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich in Fällen, in denen er als Datenverarbeiter agiert, dazu, eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) zu unterzeichnen und einzuhalten. Sofern und soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine AVV und/oder Standardvertragsklauseln basierend auf dem Beschluss der Europäischen Kommission abgeschlossen wurden oder werden, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Regelungen. Um Zweifel auszuschließen: Wenn personenbezogene Daten vom Lieferanten verarbeitet werden und keine Auftragsverarbeitungsvereinbarung unterzeichnet wird, bedeutet dies, dass Klausel 13.2 Anwendung findet.

13.2. Wenn der Lieferant als Datenverantwortlicher agiert, verpflichtet er sich dazu, die seitens uns durch Übermittlung offengelegten personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nur im Rahmen und zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verarbeiten und zu nutzen und zudem nur, sofern und soweit dies für diesen Zweck zwingend erforderlich ist. Insbesondere ist dem Lieferanten untersagt, personenbezogene Daten für Direktmarketingzwecke (einschließlich jeglicher Profilerstellung, Verhaltensanalyse oder jeglichem Versenden von Nachrichten zu derartigen Zwecken) zu verwenden. Nach Erfüllung des Vertrages sind die Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, dass dem gesetzliche Aufbewahrungspflichten nach dem Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedsstaates, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, entgegenstehen. Im letzteren Falle sind die Daten nur noch für die Erfüllung dieser Aufbewahrungspflicht zugänglich zu halten, die Verarbeitung also entsprechend einzuschränken; die Daten sind dann nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen. Die Löschung der Daten ist uns auf unser Verlangen hin zu bestätigen und nachzuweisen. Der Lieferant sichert zu, die Betroffenen und uns umgehend schriftlich über jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, bei der es wahrscheinlich ist, dass diese zu hohen Risiken für die Rechte, die Freiheiten und die Sicherheit der Betroffenen führt und unterrichtet uns umgehend schriftlich über jegliche Aufforderung seitens einer Aufsichtsbehörde, eines Gerichts, einer Regierung oder einer sonstigen öffentlichen Be-

hörde bezüglich des Zugriffs auf die vom Lieferanten für die Bereitstellung der Dienstleistung verarbeiteten personenbezogenen Daten, es sei denn, dass eine derartige Benachrichtigung durch geltendes Recht untersagt ist. Zudem stellt der Lieferant uns vollständig gegenüber jeglichen und sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Gerichtsverfahren und Verbindlichkeiten frei, die sich aus einer Verletzung der personenbezogenen Daten, die während der Zeit, in der sich die personenbezogenen Daten unter seiner Kontrolle befanden oder aus einer Verletzung der geltenden Datenschutzgesetze durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder Subunternehmer ergeben. Hiervon unabhängig sichert der Lieferant in Bezug auf die von uns übermittelten Daten umfänglich die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) zu.

14. Abtretung

14.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14.2. Wir können die Rechte aus dem Vertrag oder aus Teilen des Vertrags ohne Benachrichtigung an eine oder mehrere unserer Konzerngesellschaften oder nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten an einen Dritten abtreten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1. Erfüllungsort für beide Seiten ist Remscheid, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

15.2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).